

Siebte Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 24. Mai 2018

Aufgrund von § 17 Absatz 11 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M.-V 2011 S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M.-V S. 550, 557), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Satzung:

Artikel 1

Die Immatrikulationsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 28. Januar 2009 (Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 21. Oktober 2016 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 24. Oktober 2016), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a wird das Wort „Anschrift“ durch die Wörter „eine zustellungsfähige Anschrift“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe c werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „bzw. war“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „im Original oder“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „und gegebenenfalls die Annahmeerklärung“ gestrichen.
 - c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Die Einschreibung ist mit der Aushändigung des elektronischen Studierendenausweises (Chipkarte) vollzogen.
2. In § 18 Satz 2 werden die Wörter „das Semesterblatt“ durch die Wörter „den elektronischen Studierendenausweis (Chipkarte)“ ersetzt.
3. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Wörter „und mit der Ausgabe des Semesterblattes bestätigt“ gestrichen.
 - b) In Absatz 6 werden die Wörter „Semesterblattes für das bevorstehende Semester“ durch die Wörter „elektronischen Studierendenausweises (Chipkarte) bzw. die Rückmeldung zum nächsten Semester“ ersetzt.
4. § 22 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag ist schriftlich auf dem hierfür vorgesehenen Formular beim Studierendensekretariat zu stellen; beizufügen ist:

der Studierendenausweis.“

5. In § 28 Nummer 1 wird das Wort „Stammdatenblatt“ durch das Wort „Datenkontrollblatt“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 16. Mai 2018 und der Genehmigung der Rektorin vom 24. Mai 2018.

Greifswald, den 24.05.2018

**Die Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 24.05.2018